

Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund

---

Nr. 8/79

8. Juni 1979

---

Studienordnung der  
Abteilung Chemie S. 1

Diplomprüfungsordnung der  
Abteilung Chemie S. 7

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Studienordnung der Abteilung Chemie

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 165. Sitzung am 11. 1. 1979 die Änderung der Studienordnung der Abteilung Chemie (vgl. AM Nr. 22 vom 10. 7. 1973, Nr. 48 vom 5. 6. 1975, Nr. 62 vom 15. 9. 1976 und Nr. 4 vom 29. 3. 1978) beschlossen.

Die Studienordnung der Abteilung Chemie wird in der nunmehr geltenden Fassung nachfolgend neu bekanntgemacht.

Studienordnung für die Fachrichtung Chemie  
der Universität Dortmund  
(Diplom-Chemiker)

Die vorliegende Studienordnung soll dem Studenten eine wirkungsvolle und dabei zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. In diesem Text wird häufig auf die Bestimmungen in der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie (D) hingewiesen.

1. Allgemeines

Der Chemiker soll die Fähigkeiten haben, die umgebende stoffliche Welt analysierend zu erkennen, synthetisierend zu verändern und die sich aus den möglichen Eingriffen ergebenden Folgewirkungen für die Gesellschaft zu berücksichtigen. Das Studium soll die dazu notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

2. Voraussetzungen für das Studium

Die Voraussetzungen für das Studium der Chemie sind durch das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 15 sowie die Einschreibungsordnung der Universität geregelt.

3. Unterscheidung nach Fachgebieten

In der Abteilung Chemie der Universität Dortmund gibt es neben dem Studiengang mit dem Abschluß "Diplomchemiker" auch die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II in Chemie.

4. Gliederung des Studiums

Die Studieninhalte werden in zwei Abschnitten angeboten.

Im ersten Abschnitt - dem Basisstudium - werden Leistungsnachweise in Allgemeiner, Anorganischer, Organischer, Physikalischer und Technischer Chemie sowie Mathematik und Physik verlangt. Dieser Abschnitt endet in der Regel nach 4 Semestern mit der Diplom-

Vorprüfung, die in zwei Teilen - nach dem 3. und 4. Semester - abgelegt werden kann (D § 7).

Im zweiten Abschnitt - dem Vertiefungsstudium - wird das Wissen in Anorganischer, Organischer, Physikalischer und Technischer Chemie abgerundet, wobei an Stelle der Technischen Chemie ein anderes von der Abteilungsversammlung genehmigtes Fach gleichen Umfangs treten kann (D § 14 (1b); § 15 (3)). Dabei werden Schwerpunkte vor allem durch die Wahlpraktika und das Gebiet der Diplomarbeit gesetzt, die auch für spezielle Fachrichtungen, die nicht Prüfungsfächer sind, vorgesehen werden können. Nach 4 Semestern des Vertiefungsstudiums erfolgt in der Regel die Diplom-Hauptprüfung. Sie besteht aus der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer der mündlichen Diplom-Hauptprüfung sind laut Diplomprüfungsordnung: Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie ein 4. Prüfungsfach (D § 15 (2)). Die Diplomarbeit wird nach Bestehen der mündlichen Diplom-Hauptprüfung begonnen. Sie sollte nicht länger als 6 Monate dauern (D § 19 (1)).

Bisher schließt sich bei der überwiegenden Zahl der Absolventen die Dissertation an.

#### 5. Organisation des Studiums unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte

Da die notwendige praktische Ausbildung einen großen Teil des Chemiestudiums umfaßt, ist eine straffe Organisation des Studiums erforderlich, wenn zugleich eine optimale Nutzung der Studienzeit und der Arbeitsplätze erreicht werden soll. Die Lehrveranstaltungen sind somit auf einen Jahresturnus mit Beginn zum Wintersemester ausgerichtet. Darum ist der Studienbeginn im Fach Chemie nur zum Wintersemester möglich.

Im Basisstudium ist die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Allgemeine Chemie Voraussetzung für die Teilnahme am Anorganisch-chemischen Grundpraktikum. Für den Beginn der gemäß der Studienordnung folgenden Praktika ist jeweils die Teilnahme am Praktikum des vorhergehenden Semesters Bedingung. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Physikalisch-chemischen Praktikum im 4. Semester ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Physikalisch-chemischen Vorlesung im 3. Semester.

### 5.1 Studiengang

Einteilung und Stundenzahl für das Basisstudium der Studienrichtung Diplomchemiker bis zum Vordiplom (Pflichtveranstaltung).  
Als Wahl-Pflichtveranstaltungen finden Exkursionen statt.

Semester	1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	4 (SS)
Allgemeine, Anorganische, Analytische Chemie	Allgem. Chemie 4 Ü Allg. Chemie 2 <sup>+</sup> Anorg. Analyt. Chemie 2 Prak. Allgem. Chemie 10 <sup>+</sup>	Anorg. Analyt. Chemie 3 Seminar 2 Praktikum gzt.	-----	-----
Organische Chemie	-----	-----	Vorlesung Seminar 4 Praktikum gzt.	Vorlesung 2
Physikalische Chemie	-----	-----	Vorlesung Übung 4	Vorlesung Übung Seminar 6 Praktikum htg.
Technische Chemie	-----	-----	-----	Vorlesung 3
Mathematik	Vorlesung 3 Übung 1	Vorlesung 3 Übung 1	-----	-----
Physik	Vorlesung 3 Übung 2	Vorlesung 3 Übung 2	-----	Praktikum 3

+)  
fächerübergreifende Veranstaltungen (AC, PC)

5.2 Vertiefungsstudium für die Studienrichtung Diplomchemiker nach dem Vordiplom bis zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung. (Vorlesungen des 5. und 6. Semesters können auch im 7. und 8 Semester belegt werden.) Als Wahlpflichtveranstaltungen finden Exkursionen statt.

Semester	5 (WS)	6 (SS)	7 (WS)	8 (SS)
Anorganische Chemie	Vorlesung 3 Praktikum gzt. +) Seminar 1 ++)	Vorlesung 3 Seminar 1 ++)	Kolloquien des Instituts für Chemie Spezialvorlesungen 3  Prak.gzt.+) 1/2 Sem. Seminar 1 ++)  Prak. htg.+)	Kolloquien des Instituts für Chemie 1. Wahlpraktikum gzt. +) 1/2 Sem. +++ 2. Wahlpraktikum gzt. +) 1/2 Sem. +++
Organische Chemie	Vorlesung 3	Vorlesung 3 Praktikum gzt. +) Seminar 2 ++)		
Physikalische Chemie	Vorlesung Übung 3 +)	Vorlesung Übung 3 +)		
Technische Chemie	Vorlesung 3 ++++)	Vorlesung 3 ++++)		

+) Mit Leistungsnachweis

++) Im Rahmen des Seminars sind Vorträge zu halten

+++) Nach Möglichkeit sollen die einzelnen Lehrbereiche die Wahlpraktika auch unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit anbieten

++++) In einer Veranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen

Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtveranstaltungen in einem Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Wahlpraktika des gleichen Faches.

In den folgenden Fachrichtungen werden Wahlpraktika angeboten:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Technische Chemie.

Auf Antrag kann das zweite Wahlpraktikum außerdem zur Zeit im Fach Physik absolviert oder durch eine andere vom Prüfungsausschuß genehmigte Veranstaltung ersetzt werden. (Vgl. § 14 (1) b und § 15 (3) der Diplomprüfungsordnung.) Nach Einrichtung weiterer Fächer werden auch weitere Wahlpraktika angeboten.

In den vorstehenden fünf Fachrichtungen ist das Absolvieren eines Wahlpraktikums Voraussetzung für die Anfertigung der Diplomarbeit.

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen bietet die Abteilung Che-

mie zur Zeit weitere Lehrveranstaltungen an, z.B. Biochemie, Theoretische Chemie, Wasserchemie, Umweltschutz. Darüber hinaus wird dem Studenten empfohlen, sich allgemeineren oder interdisziplinären Themenkreisen zu widmen.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird allen Studenten empfohlen.

#### 6. Studienberatung

Die Abteilung Chemie benennt ein Mitglied, das die Studienberatung für die Fachrichtung Chemie durchführt (Name, Ort und Zeit von Sprechstunden sind auszuhängen). Dieses arbeitet zusammen mit den Studienberatern aus den einzelnen Prüfungsfächern.

#### 7. Anerkennung von Vorleistungen (§ 6 (2) der Diplomprüfungsordnung)

Studiensemester, Prüfungsvorleistungen und Diplom-Vorprüfungen im Fach Chemie an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie Fernstudien werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

#### 8. Studienpläne

Aufgrund dieser Studienordnung erstellt die Abteilung Chemie Studienpläne für jedes Studienjahr.

Dortmund, den 20. April 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 165. Sitzung am 11. 1. 1979 die Änderung der §§ 14, 15, 22 und 27 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie (vgl. AM Nr. 20 vom 6. 7. 1973, Nr. 44 vom 18. 10. 1974 und Nr. 67 vom 1. 3. 1977) beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderungen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 4 HSchG mit Erlaß vom 13. März 1979 - I A 3.8145.9 - genehmigt. Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie wird in der nunmehr geltenden Fassung nachfolgend neu bekanntgemacht.

Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch diese Prüfung soll der Studierende der Chemie den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung in Chemie erbringen. Dazu gehört die Befähigung, Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" (Dipl.-Chem.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitte geteilt werden, sie soll in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Diplom-Hauptprüfung umfaßt die mündliche Diplomprüfung und die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomarbeit soll nach Ablegung der mündlichen Diplomprüfung angefertigt werden.
- (5) Die Diplom-Hauptprüfung soll in der Regel am Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten des Fachbereichs Chemie. Nach § 26 (2) HSchG steht bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen. Der De-

kan kann den Vorsitz an einen der genannten Fachvertreter delegieren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In Zweifelsfällen führt er generelle Entscheidungen der Abteilungen herbei. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gemäß § 25 entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (5) Zum Prüfer kann grundsätzlich jeder Hochschullehrer der betreffenden Fachrichtung der Universität Dortmund bestellt werden. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach ausgeübt haben.
- (6) Der Prüfungsausschuß bestimmt auf Vorschlag des Kandidaten die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem Kandidaten gegenüber zu begründen. In diesem Falle kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren; im Einvernehmen zwischen Prüfungskandidaten und Prüfer kann diese Frist verkürzt werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Abteilungsversammlung haben das Recht, den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen.

#### § 5 Ablauf der Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den

Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Ein Beisitzer kann vom Kandidaten wegen Befangenheit abgelehnt werden.

- (2) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen und ohne Zuhörer fortzusetzen.
- (3) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrerer Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (4) Eine mündliche Teilprüfung dauert je Kandidat in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (5) Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch des Kandidaten zu begründen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter andere akademische Prüfungen, die der Kandidat bestanden hat, als gleichwertig zur Diplom-Vorprüfung anerkennen. § 26 (2) HSchG ist zu beachten.
- (2) Studiensemester, Prüfungsvorleistungen und Diplom-Vorprüfungen im Fach Chemie an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie Fernstudien werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

- (3) Der Kandidat soll in der Regel das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund als ordentlicher Studierender eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 7 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Wählt ein Kandidat die Teilung der Vorprüfung in zwei Abschnitte, so erfolgt in der Regel die Meldung zum ersten Teil bis zum Ende des 3. Semesters, die Meldung zum zweiten Teil bis zum Ende des zweiten Studienjahres.
- (2) Jeder Abschnitt enthält zwei der vier Prüfungsfächer gemäß § 9 und ist zusammenhängend innerhalb von jeweils zwei Wochen abzulegen. Wird die Prüfung nicht geteilt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen abzulegen.
- (3) Die Fächeraufteilung kann auf Antrag bei Vorliegen von besonderen Umständen abgeändert werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen:
- a) Der Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
  - b) das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung sowie ein etwaiges früheres Studium, auch in einem anderen Fach,
  - d) die Studienbücher als Nachweis der belegten Vorlesungen und Übungen,
  - e) die Studienkarte mit den Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Studienplan vorgeschriebenen Übungen bzw. Kursen, dies sind
    - der Kurs Allgemeine Chemie
    - Anorganische, Analytische Chemie, Kurs für Anfänger
    - Organische Chemie, Kurs für Anfänger
    - Physikalische Chemie, Kurs für Anfänger
    - der physikalische Grundkurs für Chemiestudenten,
  - f) der Nachweis der für Chemiestudenten erforderlichen Kenntnisse in Mathematik und in Technischer Chemie.

Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Teilen abgelegt, so sind bei

der Meldung zum ersten Teil nur die gemäß Studienplan bis Ende des dritten Semesters zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die restlichen Nachweise müssen bei der Meldung zum zweiten Teil vorgelegt werden.

Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

#### § 8 Entscheidung über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich oder mündlich, im Falle der Ablehnung schriftlich mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Chemie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 6 und § 7 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 9 Inhalt der Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Hierunter ist insbesondere der Inhalt der unter § 7 Absatz 4 Buchstabe e genannten Lehrveranstaltungen zu verstehen.
- (2) Gleichgewichtete Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind
  - Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie
  - Grundzüge der Organischen Chemie
  - Grundzüge der Physikalischen Chemie
  - Experimentalphysik
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist mündlich. Im übrigen gilt § 5 sinngemäß

§ 10 Bewertung der Kenntnisse in den  
Prüfungsfächern

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt und zu einer Fachnote zusammengefaßt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut  
2 = gut  
3 = befriedigend  
4 = ausreichend  
5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß man die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht.

- (2) Jedes Prüfungsfach erhält eine Einzelbewertung (Fachnote). Für jedes der vier Einzelfächer gilt:  
Die Fachnote wird zu zwei Dritteln aus der Note der Prüfungsleistungen und zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Vorleistungen gebildet. Liegen nur für Teile der Vorleistungen Beurteilungen vor, so verringert sich das Gesamtgewicht der Vorleistungsnoten entsprechend. Eine Fachprüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (3) Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt
- |                  |              |
|------------------|--------------|
| bis 1,5          | sehr gut     |
| über 1,5 bis 2,5 | gut          |
| " 2,5 " 3,5      | befriedigend |
| " 3,5 " 4,3      | ausreichend  |
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.
- (5) Die Gesamtbewertung der Diplom-Vorprüfung wird durch Berechnung des Mittels aus den Fachnoten festgestellt.  
Sie lautet:
- |                  |              |
|------------------|--------------|
| bis 1,5          | sehr gut     |
| über 1,5 bis 2,5 | gut          |
| " 2,5 " 3,5      | befriedigend |
| " 3,5 " 4,3      | bestanden    |
- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat nicht in allen mündlichen Prüfungen, die er abgelegt hat, und

in allen Fächern mindestens die Note 4,3 erhalten hat.

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermins zurücktritt oder zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Prüfungsausschuß diese Gründe als berechtigt an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden auf Antrag angerechnet.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

### § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung gemäß § 11 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Kandidaten den Zeitpunkt der Wiederholung der ganzen Diplom-Vorprüfung oder eines Teils der Diplom-Vorprüfung fest.
- (3) Die Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Die Wiederholung der gesamten Diplom-Vorprüfung oder eines Teils der Diplom-Vorprüfung ist nur einmal, frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach einem Jahr, und zwar an derselben Hochschule, zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 5.

### § 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die mit Erfolg abgelegte Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Vorsitzende dem Kandidaten eine Bescheinigung ausstellt, daß dieser aufgrund der Leistungen in den abgelegten Praktika für eine entsprechende praktische Arbeit geeignet erscheint. Auf Wunsch können ihm zusätzlich die Leistungen in den bestandenen Fächern bescheinigt werden.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### III. Diplom-Hauptprüfung

#### § 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung kann in der Regel frühestens ein Jahr nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Diesem sind beigefügt:
  - a) Das Zeugnis über die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfung oder über eine nach § 6 anerkannte Prüfung;
  - b) die Studienkarte mit den Bescheinigungen über Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen bzw. Kursen in den Fächern:
    - Technische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene, oder ein anderes Fach gemäß § 15 (3),
    - sowie zwei Wahlpraktika;
  - c) die Studienbücher als Nachweis der nach der Diplom-Vorprüfung belegten Vorlesungen und Übungen;
  - d) Angabe des 4. Prüfungsfaches.
- (2) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

#### § 15 Inhalt der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus a) der mündlichen Prüfung und b) der Diplomarbeit.
- (2) Prüfungsfächer der mündlichen Diplom-Hauptprüfung sind:
  - Anorganische Chemie
  - Organische Chemie
  - Physikalische Chemie
  - 4. Prüfungsfach gemäß § 15 (3)

- (3) 4. Prüfungsfach ist Technische Chemie oder ein anderes chemisches Fach, das als Prüfungsfach von der Abteilungsversammlung genehmigt ist.
- (4) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung ist grundsätzlich zusammenhängend innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 - 12 entsprechend.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist mit Zustimmung der Abteilung nur zulässig, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat.

#### § 16 Zweck der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit, die in der Regel eine experimentelle Arbeit sein soll, soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Hochschullehrer, der in der Abteilung Chemie oder dem Lehrbereich Technische Chemie in der Abteilung Chemietechnik hauptamtlich tätig ist, betreut.
- (3) Die Betreuung umfaßt die Themenstellung und Beratung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit.

#### § 17 Themenstellung

- (1) Der Kandidat hat das Recht, sich an einen der in § 16 (2) genannten Hochschullehrer mit der Bitte um Themen für eine Diplomarbeit zu wenden.
- (2) Dem Kandidaten sollen möglichst mehrere Themen zur Auswahl vorgeschlagen werden.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Hochschullehrer, der dem Kandidaten rechtzeitig Themen für die Diplomarbeit vorschlägt.

#### § 18 Ausführung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird nach Bestehen der mündlichen Diplom-Hauptprüfung begonnen. Der betreuende Hochschullehrer zeigt im Einvernehmen mit dem Kandidaten die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

### § 19 Einreichung der Diplomarbeit

- (1) Die Arbeit soll nach sechsmonatiger, sie muß spätestens nach neunmonatiger Arbeitszeit abgeliefert werden. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf Antrag von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer und dem Kandidaten bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr verlängert werden.
- (2) Die Diplomarbeit ist in zweifacher maschinengeschriebener und gehefteter Ausfertigung dem Prüfungsausschuß einzureichen und mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß sie von ihm selbständig verfaßt wurde und er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Teile der Diplomarbeit, die im Rahmen einer Gruppenarbeit ausgeführt wurden, sind zu kennzeichnen.

### § 20 Annahme und Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Arbeit betreut hat.
- (2) Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Im letzteren Fall entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Es gelten die gleichen Noten wie für die Diplom-Vorprüfung.
- (3) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder wurde sie nicht fristgerecht abgegeben, so erhält der Kandidat ein neues Thema

### § 21 Gesamtbewertung der Diplom-Hauptprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der mündlichen Diplom-Hauptprüfung und die doppelt gewichtete Bewertung der Diplomarbeit werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt. § 10 (5) und (6) gilt entsprechend.
- (2) Bei hervorragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

## § 22 Zeugnis

Über die mündliche Diplom-Hauptprüfung und die Diplomarbeit wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Einzelnoten und die Gesamtbewertung hieraus. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Abteilung zu versehen.

## § 23 Diplom

- (1) Nach Ausstellung des Zeugnisses ist ein Diplom anzufertigen, das die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Chemiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Chem.") beurkundet. Das Diplom enthält keine Noten.
- (2) Es ist vom Dekan zu unterschreiben und mit dem Siegel der Abteilung zu versehen.

## § 24 Ungültigkeitserklärung

Ergibt sich, daß ein Kandidat das Ergebnis der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

## IV. Rechtsmittel, Aberkennung des Diplomgrades

### § 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Gutachter und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

### § 26 Entziehung des akad. Grades

Der akademische Grad "Diplom-Chemiker" kann entzogen werden. Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Übergangsregelung

Die Bestimmungen über das 4. Prüfungsfach gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 - 4 und für das Zeugnis (§ 22 in der vorliegenden Fassung) gelten für alle Studenten, die im SS 1979 die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

V. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 20. April 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger